

# Leitlinien zur Modularisierung

Die Modulgestaltung innerhalb von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im weiteren Universität Heidelberg genannt) basiert auf der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) und dem Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG).

Die nachstehenden Leitlinien für die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gelten für die Gestaltung neuer Studiengänge sowie die Weiterentwicklung der bestehenden Studiengänge und dienen der einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die nachstehenden Ausführungen stellen, unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben, einen Rahmen für die gesamte Universität dar, innerhalb dessen die Fächer eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit haben.

## Inhalt

<b>1. Module und Leistungspunktesystem</b>	<b>2</b>
Definition eines Moduls	2
Modulformen	2
Modulhandbuch	3
Qualifikationsziele	3
Modulbeschreibung	3
Definition und Vergabe von Leistungspunkten	4
Relative Noten	5
<b>2. Übergreifende Kompetenzen (ÜK-Bereich)</b>	<b>5</b>
Rahmen	5
Vermittlungsformen	5
<b>3. Struktur des Bachelorstudiengangs</b>	<b>6</b>
Grundstruktur	6
Varianten	6
<b>4. Struktur des Masterstudiengangs</b>	<b>8</b>
Grundstruktur	8
Varianten	8
<b>5. Besonderheiten der weiterbildenden Studiengänge</b>	<b>9</b>
<b>6. Prüfungsleistungen</b>	<b>9</b>
<b>7. Teilzeitstudium</b>	<b>10</b>
<b>8. Internationalisierung</b>	<b>10</b>
<b>9. Inkrafttreten</b>	<b>10</b>

# 1. Module und Leistungspunktesystem

## Definition eines Moduls

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 StAkkrVO ist ein Modul eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 StAkkrVO sind die Inhalte eines Moduls so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Es ist jedoch nach Möglichkeit sicherzustellen, dass dies keinen nachteiligen Effekt auf die Studierbarkeit des Studiengangs und die Mobilität der Studierenden hat.

Die Studienakkreditierungsverordnung sieht weiterhin vor, dass jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten (LP) zuzuordnen ist (§ 8 Abs. 1 Satz 1 StAkkrVO). Die Beschreibung eines Moduls soll gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 StAkkrVO Lehr- und Lernformen beinhalten (z.B. Vorlesungen, Übungen, Selbstlerneinheiten, Lehrforschung, etc.).

### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Abweichungen gegenüber den Regelungen von § 7 Abs. 1 S. 2 StAkkrVO (Module, die sich über mehr als zwei Semester erstrecken) sind möglich, aber an geeigneter Stelle im Modulhandbuch zu begründen.

Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen können zu einem Modul zusammengefasst werden.

## Modulformen

Module können als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule ausgestaltet sein. Pflichtmodule und bestimmte Wahlpflichtmodule sind für den Studienerfolg zwingend erforderlich. Wahlmodule können die Studierenden wählen, müssen es aber nicht.

### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Die verschiedenen Modulformen definieren sich grundsätzlich wie folgt (Modulebene):

Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.

Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches, es sei denn, die jeweilige Prüfungsordnung sieht innerhalb eines Wahlpflichtbereichs Kompensationsmöglichkeiten vor.

Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltenen Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Veranstaltungen innerhalb von Wahlmodulen sind stets kompensationsfähig.

Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

Über die Anzahl und Ausgestaltung der Module und Lehrveranstaltungen entscheidet das jeweilige Fach. Der Rahmen wird über die Modulübersicht in der jeweiligen Prüfungsordnung und die Modulbeschreibungen im jeweiligen Modulhandbuch festgelegt.

## **Modulhandbuch**

### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Die Erstellung und elektronische Veröffentlichung eines Modulhandbuchs für Bachelor- und Masterstudiengänge sind verpflichtend. Zuständig hierfür ist der Fakultätsrat, der diese Aufgaben innerhalb der Fakultät durch Beschluss delegieren kann. Ein Modulhandbuch stellt Qualifikationsziele, Curriculum, Inhalte und Anforderungen des Studiengangs aussagekräftig, transparent und umfassend dar. Ein Musterstudienplan / Studienverlaufsplan ist als Anhang in das Modulhandbuch aufzunehmen<sup>1</sup>.

Das Modulhandbuch muss vor allem für Studieninteressierte, Studierende, Lehrende und Anerkennungsstellen leicht aufzufinden und stets in der aktuellen Version online frei zugänglich sein.

## **Qualifikationsziele**

### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Für jeden Studiengang werden fachliche und überfachliche Qualifikationsziele kompetenzorientiert formuliert, sodass deutlich wird, über welche Kompetenzen Absolvent\*innen bei Studienabschluss verfügen sollen. Die spezifischen Qualifikationsziele eines Studiengangs werden aus dem für alle Disziplinen gültigen Qualifikationsprofil der Absolvent\*innen der Universität Heidelberg abgeleitet, welches als Präambel ins Modulhandbuch aufzunehmen ist.<sup>2</sup>

## **Modulbeschreibung**

Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben und in einem Modulhandbuch zu veröffentlichen. Die Beschreibung eines Moduls soll nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 StAkkrVO mindestens enthalten:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Es wird zwischen Qualifikations- und Lernzielen unterschieden. Während sich Qualifikationsziele auf den Studiengang beziehen (siehe oben), beziehen sich Lernziele auf Module und Lehrveranstaltungen. Somit soll an dieser Stelle im Modulhandbuch von Lernzielen gesprochen werden.

- b) Lehr- und Lernformen,
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit des Moduls unter Angabe des Zusammenhangs mit anderen Modulen desselben Studiengangs und für den Einsatz in anderen Studiengängen,
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte) mit Angabe von

---

<sup>1</sup> Eine Handreichung zu Qualifikationszielen und eine Vorlage zur Erstellung und Überarbeitung von Modulhandbüchern ist im Downloadbereich der Qualitätssicherung und -entwicklung auf der Webseite der Universität Heidelberg zugänglich. Siehe „Qualifikationsziele und Modulhandbücher“ (<https://www.uni-heidelberg.de/de/universitaet/qualitaetssicherung-und-entwicklung/studium-und-lehre/downloadbereich>).

<sup>2</sup> Siehe Senatsbeschluss „Qualitätsziele der Universität Heidelberg in Studium und Lehre“ (<https://www.uni-heidelberg.de/de/universitaet/qualitaetssicherung-und-entwicklung/studium-und-lehre/downloadbereich>).

- Prüfungsart, -umfang, -dauer,
- f) ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- g) Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- h) Arbeitsaufwand und
- i) Dauer des Moduls.

#### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Durch die Beschreibung der Module erhalten die Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen, die Einbindung des Moduls in das Gesamtkonzept des Studiengangs bzw. das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen. Die Beschreibung dient als Grundlage für die Entscheidung bei der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen bzw. den Transfer der Leistungen beim Hochschulwechsel. Starre Festlegungen, die eine flexible Gestaltung des Lehrangebotes oder der Anforderungen an den Leistungsnachweis verhindern, sollten vermieden werden.

### **Definition und Vergabe von Leistungspunkten**

Das Leistungspunktesystem ist in § 8 Abs. 1 StAkkrVO verankert. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden, den sie aufbringen müssen, um die jeweiligen Lern- oder Qualifikationsziele zu erreichen. Sie umfassen sowohl die unmittelbare Lehre als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehr-/Lernstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. In der Regel umfasst ein Studienjahr 60 ECTS-LP, d.h. 30 ECTS-LP pro Semester.

#### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Als Ausgangspunkt für die Vergabe von Leistungspunkten sind die zu erwerbenden Kompetenzen zu setzen. Die Summe der zu vergebenden Leistungspunkte ergibt sich aus den Gesamtarbeitsleistungen (Workloads) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium (z.B. Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Fachlektüre, Studien-, Haus- und Abschlussarbeiten, Prüfungsvorbereitungen).

Für einen Leistungspunkt wird eine Gesamtarbeitsleistung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden angenommen, sodass der Arbeitsaufwand im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Zeitstunden beträgt. In einem Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Abweichungen um 5 ECTS-LP nach oben oder unten in einem Semester sind zum Ausgleich von begründeten Abweichungen in anderen Semestern zulässig, es ist jedoch darauf zu achten, den Arbeitsaufwand möglichst gleichmäßig auf alle Semester zu verteilen und die Studierbarkeit nicht zu gefährden.

Nach § 8 Abs. 1 S. 5 StAkkrVO setzt die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss und damit den Erwerb der definierten Kompetenzen des jeweiligen Moduls voraus. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Studien- und Prüfungsordnungen präzise und nachvollziehbar zu definieren. Erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten über eine Prüfungsleistung, kann dies über eine abschließende Modulprüfung oder in begründeten Fällen über kumulative Teilprüfungen erfolgen (vgl. § 12 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 StAkkrVO). Eine Kombination von kumulativen Teilprüfungen und Modulprüfung innerhalb eines Moduls ist nicht möglich. Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 LP aufweisen (§ 12 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 StAkkrVO).

#### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Abweichungen zu den Regelungen aus § 12 Abs. 5 StAkkrVO sind im Rahmen der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich, aber an geeigneter Stelle im

Modulhandbuch zu begründen.

### **Relative Noten**

Eine relative Note ist ein Wert, der einen Vergleich der jeweils erreichten (absoluten) Note mit den Noten einer Referenzgruppe ausdrückt. Nach der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 der StAkkrVO ist die Angabe relativer Noten bei Abschlussnoten zwingend, wobei empfohlen wird, diese entsprechend des ECTS User's Guide in der jeweils geltenden Fassung zu bilden.

#### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Für Abschlussnoten ist eine zusätzliche relative Note an geeigneter Stelle (in der Regel im Diploma Supplement) auszuweisen. Dies kann zum Beispiel in Form eines Notenspiegels oder in anderer geeigneter Form entsprechend des ECTS User's Guide in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

## **2. Übergreifende Kompetenzen (ÜK-Bereich)**

### **Rahmen**

Der Senatsbeschluss „Qualitätsziele der Universität Heidelberg in Studium und Lehre“ vom 26.06.2012 beschreibt ein für alle Disziplinen gültiges Qualifikationsprofil, das neben fachlichen Zielen auch fachübergreifende und berufsfeldbezogene Ziele enthält.<sup>3</sup>

#### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Für den Erwerb übergreifender Kompetenzen ist ein Anteil von insgesamt 20 ECTS-LP in den Modulübersichten der Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge auszuweisen. Bei Kombinationen von Fächern mit 50 %-Anteilen ist dieser je hälftig aufzuteilen, bei einer Kombination von Fächern im Verhältnis 75 % : 25 % wird er insgesamt im Hauptfach erbracht. Übergreifende Kompetenzen müssen kumulativ im Umfang von 20 ECTS-LP erbracht werden. Weist der Katalog der Studien- und Prüfungsordnungen jeweils eine Leistung aus, die im Rahmen des übergreifenden Kompetenzbereiches von beiden Fächern anerkannt werden kann, können hier nur von einem Fach LP für die entsprechende Leistung vergeben werden. Eine doppelte Vergabe von ECTS-LP ist in diesem Fall ausgeschlossen.

In Masterstudiengängen sind ausgewiesene eigenständige Angebote zum Erwerb übergreifender Kompetenzen wünschenswert, aber nicht verpflichtend.

### **Vermittlungsformen**

#### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Übergreifende Kompetenzen innerhalb von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen müssen jeweils gesondert und nachvollziehbar ausgewiesen werden. Ein integrativer Erwerb von übergreifenden Kompetenzen im Rahmen einer fachlichen Veranstaltung ist möglich. Additive Formate sind ebenfalls möglich, insbesondere:

#### Besondere Veranstaltungen im Fach:

Dieses Format ist speziell auf die Vermittlung der übergreifenden Kompetenzen gerichtet, die in der Regel anhand von typischen Aufgabenstellungen des betreffenden Studiengangs geschieht (Bsp.: Tutorien oder Kurse im Rahmen einer strukturierten Studieneingangsphase - etwa zu den Strategien wissenschaftliches Arbeiten im Fach, zur Teamarbeit oder zur Berufsorientierung).

---

<sup>3</sup> Siehe Senatsbeschluss „Qualitätsziele der Universität Heidelberg in Studium und Lehre“ (<https://www.uni-heidelberg.de/de/universitaet/qualitaetssicherung-und-entwicklung/studium-und-lehre/downloadbereich>).

#### Zentrale Angebote für Studierende aller Fachrichtungen:

Hier liegt der Akzent auf der individuellen Entwicklung und dem interdisziplinären Austausch im Umgang mit den grundlegenden Herausforderungen eines Studiums (Bsp.: Kurse zu den grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, zur Kommunikation, zur Berufsorientierung oder zur didaktischen Schulung von Tutor\*innen).

#### Angebot für Studierende mit lehramtsrelevanter Fächerkombination:

Als Sonderform des ÜK-Bereichs steht die Lehramtsoption Studierenden in polyvalenten Bachelorstudiengängen mit lehramtsrelevanter Fächerkombination offen, im Umfang von 20 ECTS-LP.

### **3. Struktur des Bachelorstudiengangs**

#### **Grundstruktur**

Es sind zwei Arten von Bachelorstudiengängen zu unterscheiden (§§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 2 LHG, § 3 Abs. 1 StAkkVO):

- grundständiger Bachelor: ein Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt (§ 29 Abs. 2 S. 2 LHG, § 3 Abs. 1 StAkkVO);
- weiterbildender Bachelor: ein Studiengang, der sich an Personen richtet, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen, an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anknüpft, auf diese aufbaut, sie vertieft und erweitert und sich der Lernsituation dieses Personenkreises anpasst, etwa durch digitale Angebote, Fernstudienanteile, Angebote in Randzeiten (§ 31 Abs. 2 LHG). Diese Studiengänge werden über Gebühren finanziert (§ 13 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG)).

#### **Varianten**

Gemäß § 3 Abs. 2 StAkkVO kann die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs (im Vollzeitstudium) sechs (180 ECTS-LP), sieben (210 ECTS-LP) oder acht Semester (ECTS-240 LP) betragen.

Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 ECTS-LP erforderlich (§ 8 Abs. 2 S. 1 StAkkVO). Von den geforderten Leistungspunkten sind in einem Bachelorstudiengang zwischen 6 ECTS-LP bis maximal 12 ECTS-LP für die Bachelorarbeit anzusetzen (§ 8 Abs. 3 StAkkVO).

#### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Für den Bereich der übergreifenden Kompetenzen (ÜK-Bereich) sind 20 ECTS-LP anzusetzen.

Die Fächer entscheiden zunächst über die in der Studien- und Prüfungsordnung festzusetzende Regelstudienzeit ihrer Bachelorstudiengänge, die sie anbieten möchten. Anschließend haben sie grundsätzlich die Wahl zwischen folgenden Bachelorvarianten:

**Regelstudienzeit 6 Semester/180 ETCS-LP**

	<b>Fachanteil</b>	<b>ÜK-Bereich</b>	<b>BA-Arbeit<sup>4</sup></b>
<b>Variante 1: Hauptfach (100%)</b>	148 ECTS-LP	20 ECTS-LP	12 ECTS-LP
<b>Variante 2:<sup>5</sup> Hauptfach (75%)</b>	113 ECTS-LP	20 ECTS-LP	12 ECTS-LP
<b>Variante 3:<sup>6</sup> Hauptfach (50%)</b>	74 ECTS-LP	10 ECTS-LP	12 ECTS-LP im 1. HF/ N/A im 2. HF
<b>Variante 4: Begleitfach (25%)</b>	35 ECTS-LP	N/A	N/A
<b>Variante 5a:<sup>7</sup> Hauptfach (67%) 5b: Begleitfach (33%)</b>	95 ECTS-LP 59 ECTS-LP	20 ECTS-LP	6 ECTS-LP

**Regelstudienzeit 7 Semester/210 ECTS-LP**

	<b>Fachanteil</b>	<b>ÜK-Bereich</b>	<b>BA-Arbeit<sup>4</sup></b>
<b>Variante 1: Hauptfach (100%)</b>	178 ECTS-LP	20 ECTS-LP	12 ECTS-LP
<b>Variante 2:<sup>5</sup> Hauptfach (75%)</b>	134 ECTS-LP	20 ECTS-LP	12 ECTS-LP
<b>Variante 3:<sup>6</sup> Hauptfach (50%)</b>	89 ECTS-LP	10 ECTS-LP	12 ECTS-LP im 1. HF/ N/A im 2. HF
<b>Variante 4: Begleitfach (25%)</b>	44 ECTS-LP	N/A	N/A

**Regelstudienzeit 8 Semester/240 LP**

	<b>Fachanteil</b>	<b>ÜK-Bereich</b>	<b>BA-Arbeit<sup>4</sup></b>
<b>Variante 1: Hauptfach (100%)</b>	208 ECTS-LP	20 ECTS-LP	12 ECTS-LP
<b>Variante 2:<sup>5</sup> Hauptfach (75%)</b>	156 ECTS-LP	20 ECTS-LP	12 ECTS-LP
<b>Variante 3:<sup>6</sup> Hauptfach (50%)</b>	104 ECTS-LP	10 ECTS-LP	12 ECTS-LP im 1. HF/ N/A im 2. HF
<b>Variante 4: Begleitfach (25%)</b>	52 ECTS-LP	N/A	N/A

<sup>4</sup> Für die Bachelorarbeit werden in der Übersicht 12 ECTS-LP veranschlagt. Sollten weniger veranschlagt werden, müssen die Leistungspunkte im Fachanteil entsprechend erhöht werden.

<sup>5</sup> Bei Variante 2 können Vorgaben über die Wahl der möglichen Begleitfächer gemacht werden.

<sup>6</sup> In Variante 3 ist im ersten Hauptfach die Bachelorarbeit zu schreiben.

<sup>7</sup> Variante 5 (67 %-33%) wird aufgrund der Rahmenverordnung für das höhere Lehramt an beruflichen Gymnasien und beruflichen Schulen derzeit nur im Zusammenhang mit dem Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care mit den entsprechenden Begleitfächern umgesetzt. In diesem Studiengang ist die Bachelorarbeit mit 6 ECTS-LP veranschlagt.

## 4. Struktur des Masterstudiengangs

### Grundstruktur

Es sind zwei Arten von Masterstudiengängen zu unterscheiden (§§ 29 Abs. 2 S. 4 und 31 Abs. 3 LHG, § 4 Abs. 2 StAkkVO):

- konsekutiver Master: ein Studiengang, der einen ersten Hochschulabschluss vertieft, verbreitert, übergreifend erweitert oder um andere Fächer ergänzt (§ 29 Abs. 2 S. 4 LHG).
- weiterbildender Master: ein Studiengang, der einen ersten Hochschulabschluss und berufspraktische Erfahrungen von in der Regel mindestens einem Jahr voraussetzt. Inhaltlich berücksichtigt der weiterbildende Master die Berufserfahrung und knüpft an diese an (§ 31 Abs. 3 LHG; § 11 Abs. 3 S. 4 StAkkVO). Diese Studiengänge werden über Gebühren finanziert (§ 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG)).

### Varianten

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Var. 2 StAkkVO kann ein Masterstudiengang eine Regelstudienzeit sowohl von vier Semestern (120 ECTS-LP) als auch von drei oder zwei Semestern (90 oder 60 ECTS-LP) umfassen. Die Gesamtregelstudienzeit beträgt bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, höchstens fünf Jahre (§ 29 Abs. 3 S. 4 LHG). Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-LP benötigt (§ 8 Abs. 2 S. 2 StAkkVO). Für die Masterarbeit sind 15 bis 30 LP anzusetzen (§ 8 Abs. 3 Var. 2 StAkkVO). Die Fächer entscheiden zunächst über die Regelstudienzeit ihrer Masterstudiengänge, die sie anbieten möchten. Anschließend haben sie grundsätzlich die Wahl zwischen folgenden Mastervarianten:

#### Regelstudienzeit 4 Semester/120 ECTS-LP

Variante 4 Semester	Fachanteil	Masterarbeit <sup>8</sup>
<b>Variante 1: Hauptfach (100%)</b>	90 ECTS-LP	30 ECTS-LP
<b>Variante 2a: Hauptfach mit Begleitfach</b> <b>Variante 2b: Begleitfach</b>	70 ECTS-LP 20 ECTS-LP	30 ECTS-LP
<b>Variante 3: Master of Education (Gymnasium), mit zwei Fächern, sowie bildungswissenschaftliche Studienanteile Schulpraxissemester</b>	je 31 ECTS-LP <sup>9</sup> 27 ECTS-LP 16 ECTS-LP	15 ECTS-LP
<b>Variante 4: Master of Education (berufl. Schulen)<sup>10</sup></b> <b>4a: Hauptfach</b> <b>4b: Zweitfach</b> <b>sowie bildungswissenschaftliche Studienanteile Schulpraxissemester</b>	47 ECTS-LP 31 ECTS-LP 11 ECTS-LP 16 ECTS-LP	15 ECTS-LP
<b>Variante 5: Master of Education Erweiterungsfach</b>	105 ECTS-LP <sup>11</sup>	15 ECTS-LP

<sup>8</sup> Für die Masterarbeit werden in der Übersicht 30 LP veranschlagt. Sollten weniger veranschlagt werden, müssen die Leistungspunkte im Fachanteil entsprechend erhöht werden.

<sup>9</sup> Fachanteil enthält ECTS-LP für Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

<sup>10</sup> Die Variante 4 wird derzeit nur im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care mit dem Hauptfach Gerontologie, Gesundheit und Care angeboten.

<sup>11</sup> Fachanteil enthält ECTS-LP für Fachwissenschaft und Fachdidaktik.



### Regelstudienzeit 3 Semester/90 ECTS-LP

Variante 3 Semester	Fachanteil	Masterarbeit <sup>8</sup>
Variante 1: Hauptfach (100%)	60 ECTS-LP	30 ECTS-LP
Variante 2a: Hauptfach mit Begleitfach Variante 2b: Begleitfach	47 ECTS-LP 13 ECTS-LP	30 ECTS-LP
Variante 3: Master of Education Erweiterungsfach	75 ECTS-LP <sup>12</sup>	15 ECTS-LP

### Regelstudienzeit 2 Semester/60 ECTS-LP

Variante 2 Semester	Fachanteil	Masterarbeit <sup>8</sup>
Variante 1: Hauptfach (100%)	30 ECTS-LP	30 ECTS-LP
Variante 2a: Hauptfach mit Begleitfach Variante 2b: Begleitfach	23 ECTS-LP 7 ECTS-LP	30 ECTS-LP

#### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

In den Masterstudiengängen kann ein ÜK-Bereich angeboten werden. Die Leistungspunkte sind vom Fachanteil abzuziehen.

Ist ein Begleitfach in einem Masterstudiengang vorgesehen, erwerben Studierende eine bestimmte Leistungspunktezahl (i.d.R.  $\leq 35\%$ ) in einem anderen Fach oder in anderen Fächern. Wenn ein Hauptfach ein spezifisches anderes Begleitfach in die Prüfungsordnung aufnehmen möchte, ist dies vorab zwischen den betroffenen Fächern abzustimmen. Studierende registrieren sich für das Begleitfach/zur Verbuchung von Leistungen.

## 5. Besonderheiten der weiterbildenden Studiengänge

Im Bereich der weiterbildenden Studiengänge sind spezifische Anforderungen an die curricularen und didaktischen Konzepte sowie an die Lehre bei der Gestaltung der entsprechenden Veranstaltungen zu berücksichtigen, die an die Berufserfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anknüpfen (§ 31 Abs. 1 S. 1 und S. 2 LHG).

Zur Finanzierung eines weiterbildenden Studiengangs ist eine Gebührenkalkulation durchzuführen, die mit der Universitätsverwaltung (Dezernat Finanzen) abzustimmen ist.

## 6. Prüfungsleistungen

In Bachelor- und Masterstudiengängen finden die Prüfungen studienbegleitend statt, § 32 Abs. 1 S. 2 LHG. Die Benotung eines Moduls ist nur für diejenigen Module zwingend, deren Benotung in die Gesamtnote des Faches bzw. des Bachelor- oder Masterabschlusses einfließen soll. Bei Modulen, die nicht in die Endnote einfließen, ist eine Bewertung mit bestanden/nicht bestanden ausreichend.

Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 4 Abs. 3 StAkkrVO). Eine mündliche Abschlussprüfung kann vorgesehen werden.

<sup>12</sup> Fachanteil enthält ECTS-LP für Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

Das Verfahren zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erworben wurden, sowie die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ist in einer entsprechenden Satzung der Universität Heidelberg geregelt. Einzelheiten zur inhaltlichen Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen können auch außerhalb der Prüfungsordnung auf Fachebene gemäß Lissabon-Konvention formuliert werden (§12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO).

## 7. Teilzeitstudium

Das Landeshochschulgesetz sieht vor, dass Studiengänge grundsätzlich so organisiert sein sollen, dass sie in Teilzeit studiert werden können (§ 30 Abs. 3 S. 2 LHG).

### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Die Fächer sollen die Möglichkeit des Teilzeitstudiums in ihren Prüfungsordnungen vorsehen. Die grundsätzlichen Regelungen zum Teilzeitstudium sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg enthalten.

## 8. Internationalisierung

Die Universität Heidelberg ist international ausgerichtet und die Internationalisierung der Studiengänge ihr erklärtes Ziel. Zur Stärkung der Internationalisierung sollen die Fächer, geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität schaffen und den Studierenden einen Aufenthalt an (inter-)nationalen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung von Mobilitätsfenstern bei der Studiengangkonzeption und Anerkennungsverfahren, die die Grundsätze der Lissabon-Konvention sowohl beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, als auch im Inland konsequent anwenden (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO).

### *Leitlinien für die Universität Heidelberg*

Die Fakultäten/Fächer sind gehalten, den Studierenden ein attraktives Studienangebot in Heidelberg anzubieten. Den Studierenden soll ein vielfältiges Angebot zur Verfügung stehen, dazu gehört auch ein verstärktes Angebot von englisch- bzw. anderssprachigen Veranstaltungen sowie englischsprachige Master-Studiengänge.

In grundständigen deutschsprachigen Studiengängen können auch englische Lehrangebote im Wahl- und Pflichtbereich angeboten werden.

Die Fächer und Fakultäten können sich dazu von den zuständigen Dezernaten und Abteilungen der Universitätsverwaltung beraten lassen und erhalten Unterstützung bei der Konzeption der Studiengänge sowie bei der Einrichtung von internationalen Kooperationen z. B. in Form von Joint- oder Double Degree-Programmen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Leitlinie wurde am 26.09.2023 vom Senat beschlossen und tritt am 01.10.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Leitlinien treten die Leitlinien zur Modularisierung und zur gestuften Studienstruktur an der Universität Heidelberg (Senatsbeschlüsse vom 19. Juli 2005) außer Kraft.